



Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen
des Familiengerichtes

2014

K V 8 – j/14

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	2
Erläuterungen	2
 Tabellen	
1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2014 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht	4
2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2014 nach Geschlecht	7
3. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2012 bis 2014 nach Geschlecht	10
4. Kinder und Jugendliche am Jahresende 2014 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht	11
5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2014 nach Geschlecht	11
6. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2014	12
7. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	13
8. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	14
9. Sorgeerklärungen 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	15
 Abbildungen	
Abb. 1 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2014 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	16
Abb. 2 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2014 mit Beistandschaften	16
 Anlagen	
Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2014	17

Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der Jugendämter in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften und Beistandschaften als Bestand am Jahresende und für das Berichtsjahr die Anzahl der Maßnahmen des Familiengerichts und der Sorgeerklärungen aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I.6: Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 4 bis 6b SGB VIII.

Methodische Hinweise

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

Erläuterungen

Die Kinder und Jugendlichen (bis unter 18 Jahre), für die eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht, befinden sich dauernd oder für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege. Vollpflege ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht. Wochenpflege ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, bedürfen einer Erlaubnis des Jugendamtes, um Kinder „außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate“ zu betreuen.

Die **Amtsvormundschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeführte Vormundschaft, bei der die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grund-

sätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personen- und Vermögenssorge). Eine bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere bei Entzug der elterlichen Sorge ein, die gesetzliche Amtsvormundschaft bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete minderjährige Mutter oder bei Freigabe eines Kindes zur Adoption.

Die **Amtspflegschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft, sie dient der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; sie umfasst nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Amtspflegschaften sind auf Kinder gerichtet, für die vor allem bei Gefährdung des Kindeswohls sowie bei Scheidung oder getrennt lebenden Eltern die Personen- und/oder Vermögenssorge ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen wurde. Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht. Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft besteht, werden in der Statistik ausschließlich die bestellten Amtspflegschaften/-vormundschaften erhoben.

Die **Beistandschaft** gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB ist eine Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge, z. B. bei Vaterschaftsfeststellungen und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten **familiengerichtlichen Maßnahmen** für jeden Minderjährigen nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren, die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

Maßnahmen des Familiengerichts umfassen:

1. die Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).
Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. das Aussprechen von Geboten und Verboten gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB.
Dazu zählen
 - das Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - Verbote, Orte, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung

oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
 . Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.

3. die Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).

Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).

4. die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

Weiterhin beurkunden die Jugendämter Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene **Sorgeerklärungen** (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) begründet wurde oder ob das Familiengericht eine Sorgeerklärung ersetzt hat (Artikel 224 § 2 Abs. 3 EGBGB) bzw. ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) zählte die Erhebung zu den Sorgeerklärungen in der 2012 geltenden Fassung nicht zu den jährlich durchzuführenden Statistiken. Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII.

1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2014 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pfllegschaften		
Insgesamt					
1991	356	138	55	510	775
1992	428	469	203	688	2 185
1993	508	1 351	666	1 078	2 604
1994	543	1 071	62	1 196	4 594
1995	509	1 357	99	1 258	6 119
1996	670	1 298	16	1 426	6 983
1997	550	1 521	35	1 539	8 384
1998	499	1 412	32	1 770	10 333
1999	503	1 201	10	1 574	12 356
2000	483	1 125	19	1 630	13 863
2001	553	1 297	-	1 484	15 130
2002	607	1 187	76	1 556	15 516
2003	577	1 150	8	1 533	15 837
2004	586	1 176	15	1 508	16 453
2005	601	1 147	8	1 520	16 469
2006	623	1 253	16	1 467	16 264
2007	538	1 284	40	1 408	15 921
2008	503	1 167	76	1 183	15 412
2009	415	1 149	7	1 363	15 125
2010	400	1 096	7	1 370	15 023
2011	458	1 202	7	1 482	15 047
2012	369	1 256	67	1 513	15 631
2013	386	1 369	6	1 634	15 848
2014	362	1 272	1	1 695	15 668

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden - Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

Noch: 1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2014 unter Amtspflegschaft und
 Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pflegschaften		
männlich					
1991	181	76	28	267	399
1992	240	244	101	363	1 072
1993	275	680	349	567	1 310
1994	282	555	32	660	2 286
1995	276	698	52	685	3 142
1996	382	650	12	783	3 568
1997	331	761	18	844	4 242
1998	277	706	14	965	5 270
1999	243	589	5	869	6 207
2000	244	556	5	915	7 115
2001	283	651	-	788	7 644
2002	306	575	35	841	7 771
2003	298	581	1	852	8 029
2004	291	559	8	813	8 343
2005	310	554	4	783	8 490
2006	312	604	6	764	8 243
2007	290	637	21	760	7 979
2008	256	583	39	630	7 736
2009	219	584	4	722	7 653
2010	205	573	3	738	7 646
2011	236	616	3	801	7 710
2012	179	679	35	815	7 844
2013	199	733	3	885	7 624
2014	189	686	-	892	7 626

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden -
 Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

Noch: 1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2014 unter Amtspflegschaft und
 Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pfllegschaften		
weiblich					
1991	175	62	27	243	376
1992	188	225	102	325	1 113
1993	233	671	317	511	1 294
1994	261	516	30	536	2 308
1995	233	659	47	573	2 977
1996	288	648	4	643	3 415
1997	219	760	17	695	4 142
1998	222	706	18	805	5 063
1999	260	612	5	705	6 149
2000	239	569	14	715	6 748
2001	270	646	-	696	7 486
2002	301	612	41	715	7 745
2003	279	569	7	681	7 808
2004	295	617	7	695	8 110
2005	291	593	4	737	7 979
2006	311	649	10	703	8 021
2007	248	647	19	648	7 942
2008	247	584	37	553	7 676
2009	196	565	3	641	7 472
2010	195	523	4	632	7 377
2011	222	586	4	681	7 337
2012	190	577	32	698	7 787
2013	187	636	3	749	8 224
2014	173	586	1	803	8 042

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden -
 Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2014 nach Geschlecht

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
	insgesamt	darunter		
		in Vollpflege	in Wochenpflege	
Insgesamt				
1991	376	368	5	x
1992	394	374	3	x
1993	297	271	10	x
1994	345	316	9	x
1995	345	320	3	x
1996	15	10	3	x
1997	17	16	-	x
1998	29	27	-	x
1999	44	20	-	x
2000	24	20	-	x
2001	114	14	-	x
2002	128	9	-	x
2003	432	19	-	x
2004	741	24	2	x
2005	89	89	-	694
2006	44	44	-	899
2007	31	31	-	1 235
2008	22	22	-	1 434
2009	39	39	-	1 674
2010	41	40	1	1 645
2011	60	60	-	1 668
2012	45	45	-	1 724
2013	51	51	-	1 903
2014	62	62	-	1 798

1) Ab 2005 werden die Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

Noch: 2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2014 nach Geschlecht

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
	insgesamt	darunter		
		in Vollpflege	in Wochenpflege	

männlich

1991	210	205	3	x
1992	198	186	2	x
1993	155	141	6	x
1994	172	157	5	x
1995	181	165	1	x
1996	6	5	-	x
1997	7	7	-	x
1998	19	18	-	x
1999	19	8	-	x
2000	9	6	-	x
2001	50	4	-	x
2002	65	3	-	x
2003	181	6	-	x
2004	365	8	-	x
2005	39	39	-	x
2006	23	23	-	x
2007	16	16	-	x
2008	11	11	-	x
2009	20	20	-	x
2010	16	16	-	x
2011	32	32	-	x
2012	24	24	-	x
2013	28	28	-	x
2014	30	30	-	x

1) Ab 2005 werden die Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

Noch: 2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2014 nach Geschlecht

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
	insgesamt	darunter		
		in Vollpflege	in Wochenpflege	
weiblich				
1991	166	163	2	x
1992	196	188	1	x
1993	142	130	4	x
1994	173	159	4	x
1995	164	155	2	x
1996	9	5	3	x
1997	10	9	-	x
1998	10	9	-	x
1999	25	12	-	x
2000	15	14	-	x
2001	64	10	-	x
2002	63	6	-	x
2003	251	13	-	x
2004	376	16	2	x
2005	50	50	-	x
2006	21	21	-	x
2007	15	15	-	x
2008	11	11	-	x
2009	19	19	-	x
2010	25	24	1	x
2011	28	28	-	x
2012	21	21	-	x
2013	23	23	-	x
2014	32	32	-	x

1) Ab 2005 werden die Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

3. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2012 bis 2014 nach Geschlecht

Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts	2012 ¹⁾	2013	2014			
			insgesamt	Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre		
				unter 6	6 - 14	14 - 18
Insgesamt						
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	439	472	670	306	279	85
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	142	216	294	144	126	24
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	64	101	75	34	35	6
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB						
vollständig	376	471	604	271	196	137
teilweise	252	428	397	148	152	97
Insgesamt	1 273	1 688	2 040	903	788	349
männlich						
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	229	274	347	153	154	40
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	63	106	156	73	72	11
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	34	56	48	20	24	4
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB						
vollständig	197	250	313	132	100	81
teilweise	155	214	202	75	75	52
Zusammen	678	900	1 066	453	425	188
weiblich						
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	210	198	323	153	125	45
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	79	110	138	71	54	13
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	30	45	27	14	11	2
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB						
vollständig	179	221	291	139	96	56
teilweise	97	214	195	73	77	45
Zusammen	595	788	974	450	363	161

1) ohne Landkreis Görlitz

4. Kinder und Jugendliche am Jahresende 2014 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht

Staatsangehörigkeit ----- Geschlecht	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			bestellte Amtsvormund- schaft	Beistandschaften
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft			
		insgesamt	Unterhalts- pflschaften		
Anzahl					
Insgesamt	362	1 272	1	1 695	15 668
männlich	189	686	-	892	7 626
weiblich	173	586	1	803	8 042
Deutsche	354	1 219	x	1 615	15 653
männlich	184	650	x	833	7 619
weiblich	170	569	x	782	8 034
Nichtdeutsche	8	53	x	80	15
männlich	5	36	x	59	7
weiblich	3	17	x	21	8
Prozent					
Insgesamt	100	100	100	100	100
männlich	52,2	53,9	-	52,6	48,7
weiblich	47,8	46,1	100,0	47,4	51,3
Deutsche	97,8	95,8	x	95,3	99,9
männlich	50,8	51,1	x	49,1	48,6
weiblich	47,0	44,7	x	46,1	51,3
Nichtdeutsche	2,2	4,2	x	4,7	0,1
männlich	1,4	2,8	x	3,5	-
weiblich	0,8	1,3	x	1,2	0,1

5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2014 nach Geschlecht

Geschlecht	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht			Tagespflege- personen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	insgesamt	in Vollpflege	in Wochenpflege	
Anzahl				
Insgesamt	62	62	-	1 798
männlich	30	30	-	x
weiblich	32	32	-	x
Prozent				
Insgesamt	100	100	-	x
männlich	48,4	48,4	-	x
weiblich	51,6	51,6	-	x

6. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2014

Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts	Insgesamt	Männlich		Weiblich	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	670	347	51,8	323	48,2
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	306	153	50,0	153	50,0
6 - 14	279	154	55,2	125	44,8
14 - 18	85	40	47,1	45	52,9
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	294	156	53,1	138	46,9
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	144	73	50,7	71	49,3
6 - 14	126	72	57,1	54	42,9
14 - 18	24	11	45,8	13	54,2
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	75	48	64,0	27	36,0
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	34	20	58,8	14	41,2
6 - 14	35	24	68,6	11	31,4
14 - 18	6	4	66,7	2	33,3
Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	604	313	51,8	291	48,2
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	271	132	48,7	139	51,3
6 - 14	196	100	51,0	96	49,0
14 - 18	137	81	59,1	56	40,9
Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	397	202	50,9	195	49,1
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	148	75	50,7	73	49,3
6 - 14	152	75	49,3	77	50,7
14 - 18	97	52	53,6	45	46,4
darunter nur des Personensorgerechts	230	128	55,7	102	44,3
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	88	52	59,1	36	40,9
6 - 14	88	42	47,7	46	52,3
14 - 18	54	34	63,0	20	37,0
darunter nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts	110	54	49,1	56	50,9
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	48	25	52,1	23	47,9
6 - 14	50	24	48,0	26	52,0
14 - 18	12	5	41,7	7	58,3
Insgesamt	2 040	1066	52,3	974	47,7
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	903	453	50,2	450	49,8
6 - 14	788	425	53,9	363	46,1
14 - 18	349	188	53,9	161	46,1

7. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			Beistandschaften	Für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	gesetzliche Amtsvormundschaft	bestellte Amtspflegschaft	bestellte Amtsvormundschaft			
Chemnitz, Stadt	45	87	189	279	4	67
Erzgebirgskreis	25	74	71	272	-	87
Mittelsachsen	16	58	64	909	·	68
Vogtlandkreis	11	70	89	831	·	16
Zwickau	48	154	162	629	19	81
Dresden, Stadt	32	154	235	2 733	4	416
Bautzen	45	115	72	1 228	4	108
Görlitz	11	107	140	2 275	5	46
Meißen	18	85	83	1 196	·	92
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	21	53	120	1 761	5	147
Leipzig, Stadt	44	173	237	1 067	12	584
Leipzig	23	76	136	1 545	·	46
Nordsachsen	23	66	97	943	·	40
Sachsen	362	1 272	1 695	15 668	62	1 798

8. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Maßnahmen des Familiengerichts				
	dem/den Personensorgeberechtigten gegenüber Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB
Chemnitz, Stadt	24	4	-	63	9
Erzgebirgskreis	29	18	·	26	17
Mittelsachsen	13	4	-	18	21
Vogtlandkreis	10	7	-	27	16
Zwickau	51	13	11	65	29
Dresden, Stadt	148	47	16	83	72
Bautzen	24	23	18	30	16
Görlitz	137	86	·	61	55
Meißen	24	16	·	20	17
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	57	31	7	53	47
Leipzig, Stadt	97	22	11	112	47
Leipzig	56	23	9	31	30
Nordsachsen	-	-	-	15	21
Sachsen	670	294	75	604	397

9. Sorgeerklärungen 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ¹⁾	Davon	
		durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)
Chemnitz, Stadt	1 454	.	.
Erzgebirgskreis	969	969	-
Mittelsachsen	1 004	992	12
Vogtlandkreis	819	809	10
Zwickau	1 081	1 065	16
Dresden, Stadt	3 680	3 565	115
Bautzen	1 183	1 165	18
Görlitz	997	997	-
Meißen	844	830	14
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1 013	1 003	10
Leipzig, Stadt	3 511	3 495	16
Leipzig	912	.	.
Nordsachsen	534	534	-
Sachsen	18 001	17 788	213
2013	17 251	17 186	65

1) Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab.

Abb. 1 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2014 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

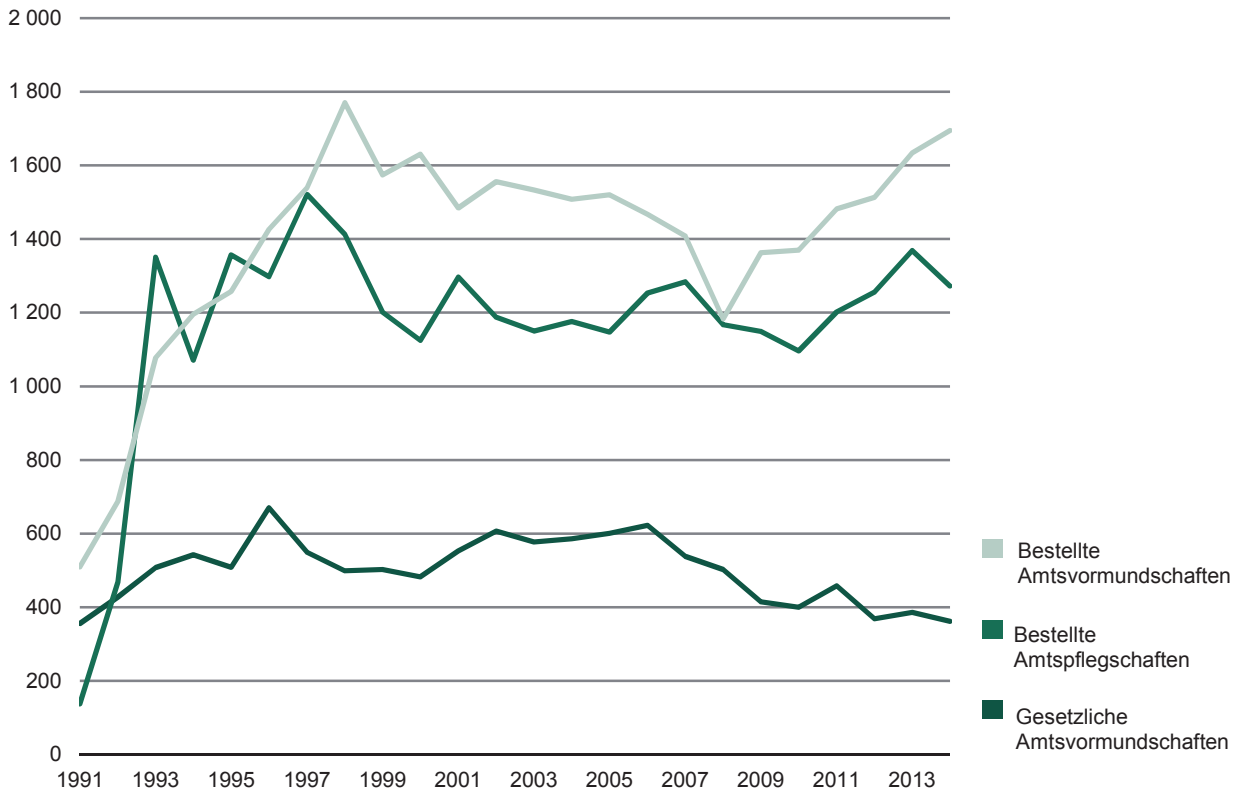
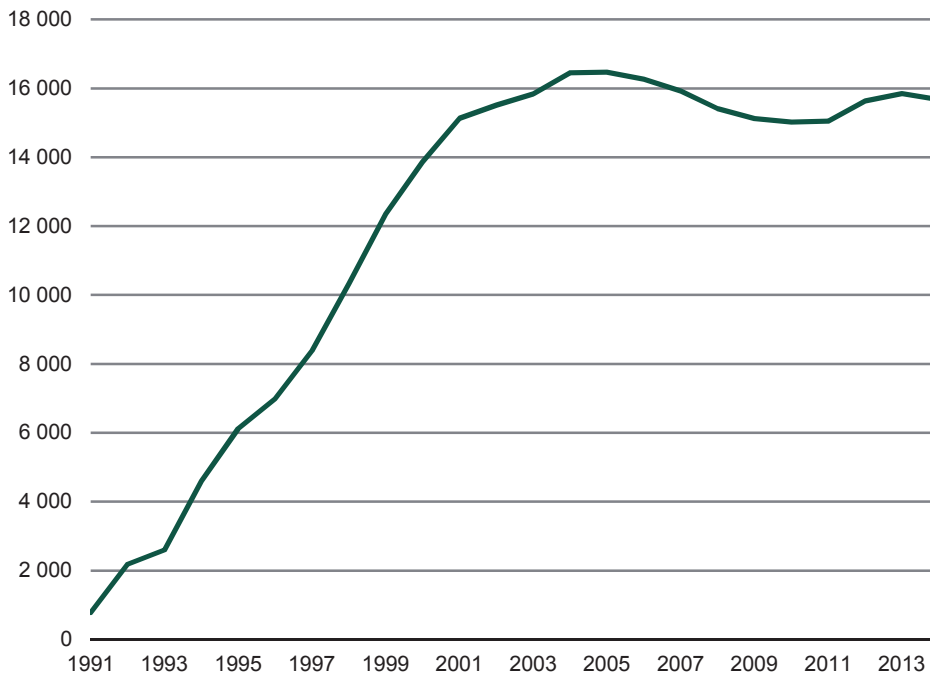


Abb. 2 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2014 mit Beistandschaften



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormund-
schaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,
Maßnahmen des Familiengerichts 2014

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2015

PFL

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
212 - Kinder- und Jugendhilfe
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 03578 33 -

Ansprechpartner/-in 2175 Frau Leineweber
2176 Frau Schütt
2177 Frau Schwarz

Telefax: 03578 33 - 552170

E-Mail: jugendhilfe@statistik.sachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere recht-
liche Hinweise entnehmen Sie der
Seite 1 der beigefügten Unterlage, die
Bestandteil dieses Fragebogens ist.
Bitte beachten Sie bei der Beantwor-
tung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis **6** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

1-12 **D**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Kennummer Einrichtung

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungs-
unterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss
des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche
Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

**Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis
nach §44 SGB VIII besteht 1**

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich
... in Vollpflege	13-17 <input type="text"/>	18-22 <input type="text"/>
... in Wochenpflege	23-27 <input type="text"/>	28-32 <input type="text"/>

**Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis
nach §43 SGB VIII besteht 2**

Tagespflegepersonen am Jahresende	Anzahl
.....	33-37 <input type="text"/>

Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	38-42 <input type="text"/>	43-47 <input type="text"/>
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	48-52 <input type="text"/>	53-57 <input type="text"/>
... in bestellter Amtspflegschaft	58-62 <input type="text"/>	63-67 <input type="text"/>
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	68-72 <input type="text"/>	73-77 <input type="text"/>
in Unterhaltspflegschaft	78-82 <input type="text"/>	83-87 <input type="text"/>
... in bestellter Amtsvormundschaft	88-92 <input type="text"/>	93-97 <input type="text"/>
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	98-102 <input type="text"/>	103-107 <input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

		männlich		weiblich
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	108-112	_ _ _ _ _ _ _		113-117 _ _ _ _ _ _ _
darunter: für ausländische Kinder und Jugendliche	118-122	_ _ _ _ _ _ _		123-127 _ _ _ _ _ _ _

Maßnahmen des Familiengerichts 5

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

1	Dem/Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen. (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB)			
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich		weiblich
	... unter 6 Jahre	128-132	_ _ _ _ _ _ _	133-137 _ _ _ _ _ _ _
	... 6 bis unter 14 Jahre	138-142	_ _ _ _ _ _ _	143-147 _ _ _ _ _ _ _
	... 14 bis unter 18 Jahre	148-152	_ _ _ _ _ _ _	153-157 _ _ _ _ _ _ _
2	Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen. (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB)			
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich		weiblich
	... unter 6 Jahre	158-162	_ _ _ _ _ _ _	163-167 _ _ _ _ _ _ _
	... 6 bis unter 14 Jahre	168-172	_ _ _ _ _ _ _	173-177 _ _ _ _ _ _ _
	... 14 bis unter 18 Jahre	178-182	_ _ _ _ _ _ _	183-187 _ _ _ _ _ _ _

3	Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt. (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB)		
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	188–192 <input type="text"/>	193–197 <input type="text"/>
	... 6 bis unter 14 Jahre	198–202 <input type="text"/>	203–207 <input type="text"/>
	... 14 bis unter 18 Jahre	208–212 <input type="text"/>	213–217 <input type="text"/>

4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt
oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger.
(§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB)

4.1 **Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	218–222 <input type="text"/>	223–227 <input type="text"/>
	... 6 bis unter 14 Jahre	228–232 <input type="text"/>	233–237 <input type="text"/>
	... 14 bis unter 18 Jahre	238–242 <input type="text"/>	243–247 <input type="text"/>

4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

i Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien
4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	248–252 <input type="text"/>	253–257 <input type="text"/>
	... 6 bis unter 14 Jahre	258–262 <input type="text"/>	263–267 <input type="text"/>
	... 14 bis unter 18 Jahre	268–272 <input type="text"/>	273–277 <input type="text"/>

4.2.1 Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 4.2

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	278–282 <input type="text"/>	283–287 <input type="text"/>
	... 6 bis unter 14 Jahre	288–292 <input type="text"/>	293–297 <input type="text"/>
	... 14 bis unter 18 Jahre	298–302 <input type="text"/>	303–307 <input type="text"/>

4.2.1.1 Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

i Unterposition von 4.2.1

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	308–312 <input type="text"/>	313–317 <input type="text"/>
	... 6 bis unter 14 Jahre	318–322 <input type="text"/>	323–327 <input type="text"/>
	... 14 bis unter 18 Jahre	328–332 <input type="text"/>	333–337 <input type="text"/>

**Begründung der gemeinsamen Sorge nicht
miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr** **6**

		Anzahl
	durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	338–342 <input type="text"/>
	durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)	343–347 <input type="text"/>

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die **Auskunftsverpflichtung** ergibt sich aus § 102 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Löschen, Kennnummer, laufende Nummern/Ordnungnummern

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer, die vom statistischen Amt für jede Auskunft gebende Einrichtung frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet.

Die vom statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Land, den jeweiligen Kreis und die Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jeden Fragebogen. Letztere dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Fragebogen und der rationellen Aufbereitung.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII untergebracht sind.

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht. Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die Kinder "außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate" betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft gemäß § 1791c BGB und § 55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jede/-n Minderjährige/-n nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
- ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung

oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.

... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.

3. Das Familiengericht kann Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

Herausgeber:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Redaktion:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Gestaltung und Satz:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Redaktionsschluss:

August 2015

Bezug:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Hausanschrift: Macherstraße 63, 01917 Kamenz

Telefon: +49 3578 33-1423

Telefax: +49 3578 33-55 1499

E-Mail: vertrieb@statistik.sachsen.de

www.statistik.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2015

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2195-402X